

Satzung des Vereins Solidarische Landwirtschaft Köln e.V.

Diese Fassung ist in Kraft getreten durch Vorstandsbeschluß am 08.06.2015.

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen **Solidarische Landwirtschaft Köln e.V.**
- (2) Er hat den Sitz in Köln.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Verein Solidarische Landwirtschaft Köln e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht, der Landschaftspflege, des Naturschutzes und des Umweltschutzes, der Heimatpflege, von Wissenschaft und Forschung, und der Volksbildung.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Initiierung und Unterstützung von konkreten Projektvorhaben ohne überwiegend wirtschaftliche Zielsetzung, namentlich gemeinschaftlich betriebene oder geförderte agrarische Produktionsstätten zur Selbstversorgung, Projekte zur regionalen Entwicklung, sowie Schutz und Förderung von Biodiversität unter besonderer Beachtung der Nutzpflanzenvielfalt.
- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Prinzip der ökonomischen wie ökologischen Nachhaltigkeit, dem solidarischen Betrieb agrarischer Produktion und regionaler Biodiversität, sowie zu ihren Möglichkeiten und Auswirkungen, zum Beispiel durch Kooperation mit lokalen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Fort- und Weiterbildungs- sowie pädagogische Workshops, sowie Förderung der sozialen Integration und Teilhabe.
- die Vernetzung von Initiativen und engagierten Einzelpersonen.
- die Sensibilisierung von Akteuren und Akteurinnen in den Bereichen Politik, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft für ökonomisch und ökologisch nachhaltiges Produzieren und Konsumieren sowie für alternative Formen des Wirtschaftens.
- die Zusammenarbeit mit Bildungs-, Kultur-, und Forschungseinrichtungen im In- und Ausland.

Ziel ist dabei die Verbreitung und Förderung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht aus dem Kontext solidarisch betriebener agrarischer Landnutzung heraus; insbesondere trägt der Verein durch seine Aktivitäten zur Verbreitung des Prinzips des solidarisch betriebenen ökologischen Land- und Gartenbaus bei. Der Verein vertritt aktiv dabei die Werte der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, der Toleranz, sowie der interkulturellen Verständigung und der sozialen Integration.

(3) Der Begriff der Nachhaltigkeit folgt dem Brundtland-Bericht von 1987: „Entwicklung zukunftsfähig zu machen, heißt, dass die gegenwärtige Generation ihre Bedürfnisse befriedigt, ohne die Fähigkeit der zukünftigen Generation zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse befriedigen zu können.“

(4) Der Begriff „ökologisch“ orientiert sich an der EG-Öko-VO 1991 und Folgerecht als anzustrebendem Mindeststandard, bevorzugt aber einen enger gefaßten Maßstab.

(5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und deren Programme. Der Verein ist unabhängig gegenüber allen wissenschaftlichen, weltanschaulichen, politischen und religiösen Gruppen und Richtungen sowie gegenüber gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einzel- und Gruppeninteressen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet provisorisch die Außerordentliche Mitgliederversammlung, vorbehaltlich des Vorstands und der Ordentlichen Mitgliederversammlung. Provisorische Mitglieder sind beratungs- aber nicht stimmberechtigt. Aus provisorischer Mitgliedschaft erwachsen keine Pflichten gegenüber dem Verein.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand, bleibt, so kann es durch die Außerordentliche Mitgliederversammlung sofortiger Wirkung auf Status eines provisorischen Mitglieds zurückgestuft, vom Vorstand und der Ordentlichen Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Der Ausschließungsbeschluss ist sorgfältig zu begründen. Gegen ihn kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Ordentlich Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands, vorbehaltlich der Ordentlichen Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beziehungsweise eine 2/3-Mehrheit des Vorstands erforderlich.

(2) Die Beiträge werden monatlich fällig.

(3) Die Beiträge dienen vorrangig zum laufenden Betrieb agrarischer Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks, namentlich §2(2) Punkt 1, sowie an die Anbauflächen unmittelbar angeschlossener Einrichtungen und Tätigkeiten des Vereins. Hierzu ist die Beitragshöhe für die jeweiligen Flächen festzulegen, und wird in dieser Höhe nur von den Mitgliedern erhoben, die Teilhaber an der jeweiligen Anbaufläche sind. Zur Teilhabe an den Erzeugnissen der Anbaufläche berechtigt eine dreimonatige zahlende Mitgliedschaft; bei Neuaufnahme in den Verein wird mit Zahlung des ersten Monatsbeitrags eine vorläufige Teilhabeberechtigung für die ersten drei Monate erlangt, die bei Nichtzahlung im zweiten oder dritten Monat der Mitgliedschaft wieder verfällt.

(4) Ausgaben, die den gesamten Verein betreffen, werden auf alle ordentlichen Mitglieder umgelegt, wenn sie nicht anderweitig gedeckt werden können.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Ordentliche Mitgliederversammlung
- die Außerordentliche Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen sowie mindestens einer Person pro Anbaufläche (siehe § 5(3) ), die kollegial zusammen arbeiten.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich

vertreten. Die vertretenden Vorstandsmitglieder sind dabei an Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

(3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und sonstige Ausgabe von Personalmitteln (siehe auch § 2(2) Punkt 2).
- Ausgabe von Sachmitteln, insbesondere gemäß § 9(3).
- Entscheidungen oder Stellungnahmen gemäß § 9(4).
- Bestätigung von Aufnahmeanträgen (§§ 4(2), 9(5)).

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jährlich mindestens einmal zur Vorbereitung der Ordentlichen Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit.

(7) Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder dürfen für Projekte des Vereins als Angestellte oder Honorarkräfte eingestellt oder beauftragt werden.

## **§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Sie ist desweiteren einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per Email oder schriftlich für einzelne Mitglieder auf deren besonderen Antrag unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt für schriftliche Einladungen das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein oder einem Vorstand schriftlich oder per Email bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Ordentliche Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- c) Beteiligung an Gesellschaften,
- d) Aufnahme von Darlehen,
- e) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Ordentliche Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Das Stimmrecht ist nur für Änderungsanträge gemäß § 10 übertragbar. In diesem Fall kann es durch

schriftliche und für jede Mitgliederversammlung gesonderte Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied übertragen werden. Es dürfen nicht mehr als 2 Fremdstimmen vertreten werden.

(6) Die Ordentliche Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn diese von mindestens einem Vorstandsmitglied und 2 anderen Mitgliedern mit mindestens 36 Stunden Frist schriftlich oder digital angekündigt wurde. Teilnehmen müssen mindestens 2 nicht provisorische Vereinsmitglieder.

(2) Hauptaufgabe der Außerordentlichen Mitgliederversammlung ist planendes Begleiten der agrarischen Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks, insbesondere soweit Witterung oder andere anbaurelevante Umstände dies erfordern.

(3) Die Außerordentliche Mitgliederversammlung kann beim Vorstand die Ausgabe von Sachmitteln beantragen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Außerordentliche Mitgliederversammlung kann Handlungsempfehlungen an den Vorstand aussprechen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(5) Die Außerordentliche Mitgliederversammlung kann Aufnahmeanträge provisorisch annehmen (siehe § 4(2)).

(6) Die Außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel im Konsensverfahren, auf Antrag durch Abstimmung mit 2/3-Mehrheit.

Bei Abstimmung sind Mitglieder nur für Belange der Flächen stimmberechtigt, an denen sie gemäß § 5 (3) teilhaben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

### **§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 80%-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und im Fall von Vorstandssitzungen und Ordentlichen Mitgliederversammlungen von Versammlungsleitung und Protokollführung, andernfalls von der Protokollführung der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 80%-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kölner NeuLand e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.